

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014**

AZ: BSG 29/14-H 1

Beschluss zu BSG 29/14-H 1

In der Anrufung BSG 29/14-H1

- Berufungsführer -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband NRW,

Berufungsgegner —

wegen Berufung gegen LSG-NRW-2014-008-1 (Schreibsperre Mailingliste)

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Das Berufungsverfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich gegen das Urteil LSG-NRW-2014-008-1 vom 14.04.2014.

Er beantragt mit Schriftsatz vom 12.05.2014 die Berufung, die Behandlung in der Kammer A des Bundesschiedsgerichts und die Feststellung der Befangenheit des Richters Markus Gerstel wegen Mailzugangszensur.

Weitere Anträge waren dem Schriftsatz nicht zu entnehmen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig, da sie verfristet ist.

Das Urteil des Landesschiedsgerichts erging, einschließlich korrekter Rechtsbehelfsbelehrung, am 14. 04.2014. Ausweislich des vorgebrachten Mailverkehrs ging das Urteil dem Berufungsführer spätestens am 15.04.2014 zu. Die Berufungsfrist vom 14 Tagen, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO, begann damit am 16.04.2014 und endete mit Ablauf des 29.04.2014.

Zwar versuchte der Berufungsführer bereits am 15.04.2014 eine Berufungsschrift am Bundesschiedsgericht einzureichen, doch diese wirkte nicht fristwahrend. Das Bundesschiedsgericht erklärte ihm aufgrund von über 39 unaufgeforderten E-Mail Zusendungen im Zeitraum zwischen dem 23.09.2013 und dem 14.04.2014, dass das Bundesschiedsgericht Anrufungen von ihm auf Grund der Vielzahl unerwünschter Zusendungen nur noch auf dem Postweg entgegennimmt. Eine entsprechende Erklärung wurde dem Berufungsführer automatisiert auf jede Zusendung versandt, auch auf die Zusendung vom 15.04.2014 hin.

Die Annahmeverweigerung des Bundesschiedsgerichts war auch berechtigt (Wendtland, in: Beck'scher Online-Kommentar¹, BGB § 130 Rn 21). Es obliegt den Schiedsgerichten, ihre innere Organisation im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften festzulegen und Störungen der Ordnung mit geeigne-

¹Stand 01.05.2014

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014**

AZ: **BSG 29/14-H 1**

ten, erforderlichen und verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken. Die Beschränkung auf den postalischen Zugangsweg ist, angesichts des nach wie vor erheblichen Spam-Aufkommens durch den Berufungsführer zur Sicherstellung des reibungslosen Betriebs des Gerichtes nach wie vor auch geboten.

Der Berufungsführer wird hierdurch nicht ungebührlich benachteiligt. Insbesondere wird er nicht rechtlos gestellt; er vermag seine Anträge nach wie vor schriftlich einzureichen. Dem Berufungsführer war dies auch bereits im Vorfeld bekannt.

Selbst wenn die Annahmeverweigerung des Bundesschiedsgerichts grundlos erfolgt wäre, wäre der Berufungsführer durch die unmittelbar erfolge Benachrichtigung mit Verweis auf den Postweg gehalten gewesen über diesen Wege das Bundesschiedsgericht über den Eingang seines Schreibens zu benachrichtigen (BGH NJW 1998, 976).

Über die Anrufung wird nach § 3 Abs. 11 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesschiedsgerichtes in der Kammer 1 entschieden. Ein Wahlrecht seitens des Berufungsführers besteht dabei nicht.

Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit von Richter Markus Gerstel wurde in der Kammersitzung vom 17.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und – hierfür nachrückend – Lara Lämke abgelehnt.